

SATZUNG

Präambel

Seit über 60 Jahren fördert der Wannseeheim für Jugendarbeit e.V. die Bildung und Erziehung junger Menschen in Berlin. In einem langjährigen vertrauensvollen Miteinander haben es seine Mitglieder verstanden, die gemeinnützigen Vereinszwecke nachhaltig und erfolgreich zu verfolgen. Um das Vereinsvermögen anhaltend zu sichern, die Nutzung des Grundstücks für gemeinnützige Zwecke dauerhaft zu gewährleisten und gleichzeitig die demokratische Teilhabe der bisherigen Mitglieder aufrecht zu erhalten, hat sich der Verein entschlossen, das Vermögen in eine Stiftung zu überführen, in deren Gremien jedoch den Einfluss der bisherigen Vereinsmitglieder nach demokratischen Maßstäben sicher zu stellen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung wannseeFORUM

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Jugendhilfe durch die emanzipatorische Jugendarbeit und Angebote der politischen und kulturellen Bildung,
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die Förderung der Aus- und Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen/Akteuren der politischen und kulturellen Bildung ,
 - c) die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Konzepte für die vorbezeichneten Zwecke und
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die Förderung des internationalen Austausches und des interkulturellen Dialogs.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Bildungsarbeit, welche die Selbstbestimmung des Menschen zum Ziel hat; sie soll politische Einsicht und individuelles sowie kollektives selbstverantwortliches Handeln in Wahrnehmung der Grundrechte fördern. Bestandteile dieser Arbeit sind unter anderem die künstlerische, kulturelle, interkulturelle Bildung sowie die Entwicklung und der kritische Einsatz von Medien als Kommunikations-, Artikulations- und Informationsmittel.
- (3) Die Stiftung wendet sich mit ihrer Arbeit vor allem an junge Menschen (z. B. Schülerinnen und Schüler, junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Studentinnen und Studenten) und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. in der Jugendpflege, in anderen sozialpädagogischen Bereichen und in der Schule). Sie fördert durch entsprechende Veranstaltungen die Zusammenarbeit zwischen Jugendgruppen und Jugendverbänden sowie den europäischen und internationalen Austausch und

Jugendaustausch, beteiligt sich an der Entwicklung und Durchführung von Modellen der Kinder- und Jugendarbeit und strebt die Integration von behinderten Menschen an.

- (4) Die Stiftungsarbeit kann durch Forschungsprojekte begleitet werden, die die Stiftungszwecke wissenschaftlich auswerten.
- (5) Soweit die Stiftungsmittel eine weitergehende Zweckverfolgung nicht zulassen, beschränkt sich die Zweckverwirklichung auf die kostengünstige oder - bei Vorhandensein ausreichender Mittel - kostenfreie Zurverfügungstellung von Räumen für steuerbegünstigte Zwecke gem. § 58 Nr. 4 AO an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften, die möglichst Zwecke nach Absatz 1 in Verbindung mit Absätzen 3 und 4 verfolgen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung des Grundstückes Hohenzollernstraße 14 in Berlin Wannsee, bestehend aus 1.164 qm Wasserfläche Pohlesee (Flur 1, Flurstück 1725) und 9.580 qm Gebäude- und Freifläche Hohenzollernstraße 14 (Flur 1, Flurstück 1726), eingetragen im Grundbuch von Wannsee, Blatt 2013, lfd. Nrn. 9 und 10.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen

ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das in Absatz 1 genannte Grundstück dient durch seine Nutzung als Bildungs- und Erziehungseinrichtung unmittelbar den gemeinnützigen Stiftungszwecken. Es darf deshalb nur veräußert werden, wenn die Nutzung des Grundstücks für den Stiftungszweck nicht mehr möglich ist. Zur Veräußerung bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und der Zustimmung von 80 % der Kuratoriumsmitglieder.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) das Kuratorium.
- (2) Vorstand und Kuratorium haben in vertrauensvoller Weise und transparent zusammenzuarbeiten. Anregungen des Kuratoriums sind seitens des Vorstandes nachzugehen. Die innere und äußere Willensbildung der Organe vollzieht sich dabei auf Basis eines demokratischen und gleichberechtigten Miteinanders.

- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Beide Organe haften für ihre Tätigkeit nur gem. § 31 a BGB.

§ 5

Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, darunter

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) einem oder drei weiteren Vorstandsmitgliedern

die vom Kuratorium für eine Amtszeit von 5 Jahren berufen werden. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen und hat ebenfalls eine Amtszeit von 5 Jahren.

- (2) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen/Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein bis zur Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied weiter.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder in Ausnahmefällen im Wege schriftlicher Abstimmung. Die schriftliche Abstimmung kann durch Telefax, E-Mail (oder vergleichbarer technischer Systeme, die eine Nachverfolgung der Abstimmung sichern) oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Für die Abstimmung im E-Mail-Verfahren ist eine digitale Signatur erforderlich. Der/die Vorsit-

zende oder der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Für die Gültigkeit einer schriftlichen Abstimmung ist die Zustimmung zum schriftlichen Verfahren durch sämtliche Mitglieder und die Stimmausübung von mindestens zwei bei drei oder 4 bei fünf Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen/Abstimmungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von §§ 26, 86 BGB. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - c) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen und
 - d) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, soweit dies im Rahmen des Berliner Stiftungsgesetzes gefordert wird.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen (Reisekosten etc.), sofern die Finanzen der Stiftung dies gestatten. Der Vorstand kann darüber hinaus, falls der Umfang seines Arbeitsaufwands dies als angezeigt erscheinen lässt, Unterstützung durch Sachmittel und Personal erhalten, die vom Kuratorium beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8

Kuratorium, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht aus den zum Zeitpunkt der Stiftungsanerkennung im Wannseeheim für Jugendarbeit e.V. zusammengeschlossenen Mitgliedern, sofern es sich dabei um natürliche Personen handelt, die innerhalb von vier Wochen nach Anerkennung der Stiftung ihren Beitritt zum Kuratorium erklären (beigetretene Kuratoren). Der Zeitpunkt des erfolgten Zugangs der Anerkennungsurkunde ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu dokumentieren. Die Beitrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem im Stiftungsgeschäft berufenen 1. Vorstand zu erfolgen und wird mit Zugang rechtswirksam. Der Nachweis über den erfolgten Beitritt wird

durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des Vorsitzenden des Vorstandes geführt. Darüber hinaus besteht das Kuratorium aus bis zu 15 weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium gewählt werden (gewählte Kuratoren). Juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Stiftungsanerkennung Mitglied im Wannseeheim für Jugendarbeit e.V. sind, können beim Vorsitzenden des Kuratoriums jeweils eine natürliche Person für die Wahl in das Kuratorium vorschlagen. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer notwendigen Auslagen (Reisekosten etc.), sofern die Finanzen der Stiftung dies gestatten. Die Mindestzahl der Kuratoriumsmitglieder beträgt 15 Personen.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die beigetretenen Kuratoren gehören dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Die gewählten Kuratoren haben eine Amtszeit von 8 Jahren. Jedes Kuratoriumsmitglied kann eine Kandidatin/einen Kandidaten benennen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der jeweils amtierenden Zahl der Kuratoriumsmitglieder erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die Kandidatin/der Kandidat gewählt ist, die/der die meisten Stimmen erhält.
- (4) Der Ausschluss eines Kuratoriumsmitgliedes ist mit der Mehrheit der amtierenden Kuratoriumsmitglieder nur möglich, wenn es in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise gegen die satzungsmäßigen Ziele der Stiftung verstößt, der Stiftung einen Schaden verursacht oder rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, auch wenn der Vollzug zur Bewährung ausgesetzt wird. Im Falle eines Ausschlusses wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes gegen die Stiftungsziele hat das ausgeschlossene Kuratoriumsmitglied ein Widerspruchsrecht, das beim Vorsitzenden des Kuratoriums binnen einer Frist von einem Monat nach Kenntnis vom Ausschluss schriftlich geltend zu machen ist und über das das Kuratorium innerhalb von drei Monaten zu entscheiden hat.

§ 9**Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder - in Ausnahmefällen - im Wege schriftlicher Abstimmung. Hierfür gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 1 entsprechend. Im Falle der schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums am Verfahren beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 10**Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) die Anzahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 - d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
 - e) allgemeine Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands und zur Bestellung eines Geschäftsführers gem. § 12 Abs. 4,

- h) alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu allen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 EUR, jedoch nur mit Wirkung auf das Innenverhältnis.
- (2) Das Kuratorium kann bei erhöhtem Arbeitsanforderungen an den Vorstand eine Vergütung beschließen, die im Kalenderjahr 0,3 % des Stiftungsvermögens für den gesamten Vorstand nicht übersteigen darf und erstmals für das dem Beschluss folgende Wirtschaftsjahr der Stiftung vergütet wird, wenn der vom Kuratorium beschlossene Wirtschaftsplan unter Einschluss der Vorstandsvergütungen ausgeglichen ist und damit das Stiftungsvermögen in seinem Bestand gem. § 3 Abs. 2 uneingeschränkt und ungeschmälert erhalten bleibt.
- (3) Das Kuratorium stellt in seinem Beschluss die Bemessungsgrundlage, die Höhe und den Zeitraum fest, für den die Vergütung gezahlt wird. Über die Aufteilung der Vergütung beschließt der Vorstand entsprechend dem Arbeitsanfall bei der Aufstellung des Haushaltsplans. Zum Stiftungsvermögen als Bemessungsgrundlage gehören auch die Vermögenswerte, die im Rahmen der steuerlichen Vorschriften der Zweckverwirklichung der Stiftung dienen. Ist ein Vermögenswert nicht feststellbar, ist der gemeine Wert (Verkehrswert) zu schätzen. Es gilt bei Grundstücken mindestens der steuerliche Einheitswert, der auch anzusetzen ist, wenn sich das Kuratorium durch Mehrheitsbeschluss nicht auf einen verifizierbaren gemeinen Wert einigen kann (Bankbeleihungswert, Maklerangebotswert, Gutachterwert, Wert nach der Bodenrichtwertkartei zuzüglich geschätzter Gebäudewert o.ä.). Eine Vergütung der Mitglieder des Vorstandes entfällt bei der Bestellung eines/einer Geschäftsführer/in oder im Falle ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11**Fachbeiräte**

- (1) Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zur Beratung und fachlichen Unterstützung der Stiftung themenorientierte Fachbeiräte, z.B. für die Erstellung der Lehrpläne oder die Begleitung von Forschungsprojekten, berufen.
- (2) Die Berufung ist zeitlich zu begrenzen.
- (3) Der Fachbeirat beruft aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden zur Einberufung und Leitung der Sitzungen und der Berichterstattung an die Stiftungsorgane.
- (4) Die Einberufung zu einer Fachbeiratssitzung soll mit Monatsfrist und unter Angabe des Beratungsgegenstandes erfolgen.
- (5) Die Fachbeiräte arbeiten ehrenamtlich. Eine Erstattung der Auslagen ist nur möglich, wenn die Mittel der Stiftung dafür ausreichend und im Jahresetat eingestellt sind.

§ 12**Geschäftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Das Kuratorium prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

- (4) Der Vorstand kann bei Zustimmung des Kuratoriums eine/n Geschäftsführer/in für die Stiftung bestellen, der/die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Dieser/m kann an Stelle einer Vergütung im Sinne von § 10 Abs. 2 eine übliche Vergütung gewährt werden, sofern dies die Finanzen der Stiftung gestatten.

§ 13

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder mit Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Wissenschaft und Forschung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen; den beschlossenen Jahresbericht einzureichen. Dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.